

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: 20

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Grenze sind bei der Schweizer Geschäftsstelle des Leipziger Meßamts in Zürich und den führenden Reisebureaus (MER-Vertretungen) erhältlich. Die verbilligten Fahrtscheine für die vier weiteren beliebigen Fahrten sind gegen Vorzeigung der meßamtlichen Ausweiskarte und gegen Abtrennung des betreffenden Coupons ausschließlich im Reisebureau des Leipziger Meßamts, Leipzig, erhältlich. Wege und Ziel der Fahrten unterliegen keinerlei Beschränkungen. Die verbilligten Rückfahrtscheine haben bis 9. September Gültigkeit.

Totentafel.

♦ **Karl Müller-Scherrer, Direktor der Firma Ed. Züblin & Co. A.-G. in Zürich**, starb am 14. August.

♦ **Adolf Hegetschweiler, alt Schreinermeister in Maschwanden (Zürich)**, starb am 8. August im 70. Altersjahr.

♦ **Johann Frey-Frey, alt Wagnermeister in Urswil (Luzern)**, starb am 13. August im Alter von 83 Jahren.

♦ **Joseph Helbling-Schlumpf, Spenglermeister in Jona (St. Gallen)**, starb am 8. August im Alter von 52 Jahren.

Verschiedenes.

Der Monteurstreik in Zürich. Der Streik der Elektriker und Sanitätsmonteure ist am Samstag in die siebente Woche getreten. Der Kantonalverband Zürcher Elektro-Installationsfirmen teilt mit, daß im Elektro- und Sanitärinstallationsgewerbe die Zahl der beschäftigten Arbeitswilligen über 400 betrage und daß das Bedürfnis nach weiteren Arbeitskräften nur gering sei.

Grundsätzliche Entscheide der Direktion der öffentlichen Bauten im Kanton Zürich. Die Direktion der öffentlichen Bauten führt in den grundsätzlichen Entscheiden des letzten Jahres aus, daß Ausnahmen vom Grundsatz der Unzulässigkeit von Arbeitsräumen im Keller bei voller Geschoszahl in konstanter Praxis nur bei gewissen lebenswichtigen Betrieben wie Metzgereien, Bäckereien, Hotelküchen etc. zugelassen werden; die Verlegung anderer Arbeitsstätten in den Keller wurde regelmäßig abgelehnt. Der Zusammenhang einer Werkstatt beispielsweise mit den gewerblichen Räumen im Erdgeschoß genügt nicht für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung. Betr. Arbeitsräume im Zwischengeschoß wird festgestellt: Eine zu einem Restaurant gehörige Wirtschaftsküche soll in einem im hintern Teil des Erdgeschosses zu erstellenden Zwischengeschoß untergebracht werden. Da das Gebäude, in dem das Restaurant projektiert ist, bereits über Terrain die nach § 69 des Baugesetzes zulässigen sechs Stockwerke mit Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen aufweist, entsteht mit der „Galerie“ ein unzulässiges 7. Geschosß mit Arbeitsräumen. Wirtschaftsküchen sind konstanter Praxis gemäß als Annexräume zu sogenannten lebenswichtigen Betrieben anzusprechen. In solchen Fällen wird regelmäßig die Überschreitung der zulässigen Geschoszahl nur dann gestattet, wenn es sich um bestehende Kellergeschosse mit günstigen Belichtungs- und Belüftungsverhältnissen handelt. Vorliegendenfalls soll die Küche nicht in den Keller, sondern in ein Zwischengeschoß zu liegen kommen. Wenn auch gesundheitspolizeiliche Gründe für diese

Lösung sprächen, so führt sie doch zu einer erheblich stärkeren Ausnützung des Baugrundstückes, da das Kellergeschoß bereits vorhanden ist und für andere Zwecke verwendet werden kann. Ein weiterer Entscheid kommt zu folgendem Schluß: Die Behörden sind im Baupolizeiverfahren nicht verpflichtet Untersuchungen über die Zweckmäßigkeit der vom Bauherrn eingereichten Bauprojekte anzustellen. Den Baupolizeibehörden kann nicht zugemutet werden, bei der Prüfung von Umbauprojekten jeweils eine eingehende Untersuchung darüber zu veranstalten, ob und inwieweit das Bauobjekt gegen das Baugesetz verstößt. Daraus entstünde eine übermäßige Belastung der Behörden und eine unliebsame Verzögerung der Erledigung der Umbaugesuche. Es ist daran festzuhalten, daß der Grundeigentümer von sich aus Klarheit über die rechtlichen Verhältnisse seiner Liegenschaft und der darauf stehenden Bauten sich verschafft. Unterläßt er dies, so hat er die Konsequenzen auf sich zu nehmen. Die Behörden sind nicht verpflichtet, ihn darauf aufmerksam zu machen. Ein Liegenschafteneigentümer muß auch die Folgen mangelhafter Orientierung anlässlich des Grundstückkaufes tragen; vorbehalten bleiben seine zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber seinem Rechtsvorgänger. Über die Frage betr. Einrichtung von Wohn- und Schlafräumen über dem Kehlgebälk ist entschieden worden, daß nur in wenigen Fällen bei Vorliegen ganz besonderer Verhältnisse bisher vom Grundsatz der Unzulässigkeit der Bewerbung von Kehlgeschossen zu Wohn- und Schlafzwecken abgewichen wurde. Lediglich in dem Umstande, daß als Wohn- oder Schlafzimmer in Aussicht genomme Räume feuerpolizeilich relativ günstig gelegen sind, können noch keine besonderen Verhältnisse im Sinne von § 149 des Baugesetzes erblickt werden, da sich ähnliche tatsächliche Voraussetzungen auch bei andern über Kehlböden gelegenen Lokalitäten nachweisen lassen. Ferner befähigt sich ein Entscheid mit der Aufsicht der Rekursbehörden über die unterinstanzlichen Baubehörden. Auf eine Anzeige, der Gemeinderat habe gesetzlich ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nachgelebt, muß die Oberbehörde von Amtes wegen eintreten, sofern die öffentlichen Interessen es erheischen. Im Interesse der Rechtssicherheit müssen die örtlichen Baubehörden angehalten werden, wenn sie vom Fehlen einer Baubewilligung für eine bestehende Baute Kenntnis erhalten, den Mangel sofort zu beheben. Andernfalls würde eigenmächtiges Vorgehen des Bauherrn nachträglich sanktioniert, was zu unerträglichen Zuständen führen müßte.

Das teuerste Denkmal der Welt wird in Montreal im nächsten Jahr für den Komponisten der kanadischen Nationalhymne, Calixa Lavallee, errichtet werden. Für den Bau des mit einer Gedächtnishalle verbundenen Denkmals hat die kanadische Regierung zehn Millionen Schweizerfranken bereitgestellt.

2600 Kirchen nach dem Kriege wieder aufgebaut. Die Hilfsgesellschaft für zerstörte Kirchen, die sich in Frankreich nach Beendigung des Weltkrieges aus verschiedenen Pfarreien zusammengesetzt hatte, um das Werk des Wiederaufbaues zerstörter Kirchen zu fördern, hat in ihrer Jahresversammlung feststellen können, daß von den 2626 durch den Krieg zerstörten Kirchen bisher fast 2600 wieder hergestellt wurden. Der bisherige Kostenaufwand dieses Werkes beträgt 612 Millionen Franken.